

Agenturvertrag

Agenturnummer

zwischen

Goethe Travel GmbH

Europa-Allee 133

60486 Frankfurt am Main

vertreten durch Herrn Prof. Dr. Said El-Batouty (Geschäftsführer)

und

.....

 vertreten durch:

- nachfolgend Agentur genannt -

wird folgender Agenturvertrag vereinbart:

§ 01 Pflichten des Veranstalters Goethe Travel

Goethe Travel verpflichtet sich:

1. die Agentur mit allen Ausschreibungen, Prospekten, Werbemitteln und Buchungsunterlagen in angemessenem Umfang zu versorgen;
2. die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten;
3. mit der Vergabe der Buchungsnummer die Annahme der Buchung zu bestätigen. Dies gilt ebenso für Umbuchungen und Stornierungen.
4. die ihr durch die Agentur bekannt gewordenen Kundenadressen nicht für eigene Werbezwecke zu verwenden und der Agentur Kundenschutz zu gewähren. Abweichungen hiervon sind zustimmungsbedürftig;
5. Goethe Travel verpflichtet sich im Zuge der erforderlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter gemäß EU-Pauschalreiserichtlinien dafür Sorge zu tragen, dass eine Insolvenzversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.

§ 02 Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich:

1. die Angebote von Goethe Travel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vermitteln; dieses gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur;
2. die Reisevermittlungen für Goethe Travel nur im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen, Prospekte, Preistabellen und Abwicklungsrichtlinien von Goethe Travel vorzunehmen;
3. etwaige, über die Prospektausschreibung von Goethe Travel hinausgehende Sonderwünsche der Kunden lediglich als unverbindliche Anfragen entgegenzunehmen und weder deren Erfüllung zuzusagen, noch dieselben als unbedingte Buchungsvoraussetzung oder Buchungsinhalt auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Der Kunde ist von der Agentur darauf aufmerksam zu machen, dass die Weiterleitung eines Sonderwunsches an Goethe Travel ausschließlich eine unverbindliche Anfrage darstellt, die zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Goethe Travel bedarf.
4. nur mit den von Goethe Travel mitgeteilten aktuellen Preisen zu werben;
5. Reiseanmeldungen für Goethe Travel nur auf veranstalterneutralen Anmeldeformularen entgegenzunehmen und in jedem Buchungsfall ein solches Formular durch den Kunden unterzeichnen zu lassen;
6. sich auf dem Anmeldeformular vom Besteller durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen, dass dieser die Reisebedingungen von Goethe Travel zur Kenntnis genommen hat sowie bei der Buchung von mehreren Personen entweder darauf hinzuwirken, dass sämtliche Personen das Anmeldeformular unterzeichnen, oder dass der Besteller durch eine gesonderte Unterschrift bestätigt, dass er für die Vertragsverpflichtungen der anderen Reiseteilnehmer wie für seine eigenen einsteht.

7. den Reiseinteressenten bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote von Goethe Travel zu erteilen;
8. dem Reisetilnehmer mitzuteilen, dass ihm die Reisedokumente erst nach Zahlung des vollen Reisepreises ausgehändigt werden;
9. bei Reklamationen oder Regressforderungen der Kunden diese unter Hinweis auf § 651 g Abs. 1 BGB an Goethe Travel zu verweisen. Unter keinen Umständen darf die Agentur die Ansprüche des Kunden anerkennen, oder sonstige Erklärungen abgeben. Bereits gezahlte Gelder dürfen weder ganz noch teilweise zurückgezahlt werden. Der Kunde ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die Agentur nicht berechtigt ist, Reklamationen für Goethe Travel entgegen zu nehmen.
10. dem Kunden mitzuteilen, dass der Reisevertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung durch Goethe Travel an die Agentur zustande kommt;
11. ihre, mit dem Verkauf von Reisen betrauten Angestellten, in regelmäßigen Abständen über die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Pflichten aufzuklären und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Gleiches gilt für die Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur;
12. handelsrechtliche Veränderungen der Agentur/Agenturname (z.B. Änderungen der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel, etc.) unverzüglich Goethe Travel gegenüber anzuzeigen und von etwa von einem drohenden Insolvenzverfahren unverzüglich Mitteilung zu machen;
13. zur unverzüglichen Benachrichtigung an Goethe Travel über von ihr entgegengenommene Rücktrittserklärungen (Stornierungen); diese Information muss per Telefax oder per Brief erfolgen;
14. den Kunden in jedem Fall auf die in den Reisebedingungen von Goethe Travel festgelegte Anzahlung hinzuweisen;
15. bei Buchungen, welche aufgrund von Sonderangeboten von Goethe Travel erfolgen, den Kunden ausdrücklich unter Vorlage oder Aushändigung des Sonderangebotes darauf hinzuweisen, dass die Buchung nicht aufgrund des Hauptkataloges erfolgt sowie auf Besonderheiten, insbesondere auf etwaige Leistungseinschränkungen gegenüber der Ausschreibung im Hauptkatalog, aufmerksam zu machen.
16. bei Buchungen wie in Abs. 15. bezeichnet, den Kunden auf die Reisebedingungen im Hauptkatalog und deren Gültigkeit, auch für Buchungen von Sonderangeboten, hinzuweisen und diese dem Kunden auf Verlangen auszuhändigen, hierbei nur die aktuellen, durch Goethe Travel überreichten Kataloge und Unterlagen zu verwenden;
17. soweit die Agentur dem Reisetilnehmer eine Buchungsbestätigung erteilt, ist diese ausschließlich entsprechend der Buchungsbestätigung von Goethe Travel, welche Goethe Travel der Agentur erteilt, abzufassen;
18. Informationen jedweder Art, sei es in der Buchungsbestätigung an die Agentur oder in gesonderten Schreiben oder durch mündliche Mitteilung, welche Änderungen der Leistungserbringung von Goethe Travel betreffen, unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten;
19. Goethe Travel über Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. über eine Behinderung), oder Besonderheiten der Buchung gleichzeitig mit Vornahme der Buchung unaufgefordert zu unterrichten;
20. bei der Buchung von Einbucherflügen, diese ausschließlich zur Konstruktion von Pauschalreisen zu verwenden und nur zu einem Gesamtpreis mit Unterkunftsleistung an den Endverbraucher zu verkaufen und hierfür den Reisenden einen eigenen Sicherheitsschein nach § 651k BGB auszuhändigen.

§ 03 Zahlungsverkehr

1. Die Agentur ist berechtigt, Kundenzahlungen treuhänderisch für Goethe Travel entgegenzunehmen. Über den Zahlungseingang hat die Agentur Goethe Travel unmittelbar zu informieren, und zwar spätestens 5 Werktage nach Zahlungseingang bei der Agentur.
2. Dies gilt ebenfalls für Inkasso von Storno- und Umbuchungsgebühren. Die weitere Eintreibung der Forderung obliegt Goethe Travel. Nach Eingang der vollständigen Storno- und Umbuchungskosten wird der Agentur der hieraus zustehende Provisionsanteil gutgeschrieben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Stornierungen von Pauschalreisen, bei denen die Agentur selbst als Veranstalter auftritt, auch wenn sie die Reiseleistung ganz oder teilweise über Goethe Travel bezieht. Insoweit haftet die Agentur selbst als unmittelbarer Vertragspartner von Goethe Travel auf die anfallenden Stornokosten, unabhängig davon, ob die Agentur selbst die anfallenden Stornokosten bei ihrem Kunden geltend macht.
4. Goethe Travel ist, sofern die Agentur Bankeinzugsermächtigung erteilt hat, berechtigt, alle in Rechnung gestellten Reiseleistungen eine Woche nach dem Rechnungsausstellungsdatum per Bankeinzug zu Lasten der Agentur einzuziehen. Unabhängig von den vorstehend genannten Fristen, ist Goethe Travel spätestens 10 Tage vor Reiseantritt zur Einziehung berechtigt.
5. Goethe Travel wird unmittelbar nach Zahlungseingang auf seinem Konto die Reisedokumente an den Kunden weiterleiten. Die Agentur verpflichtet sich, Goethe Travel im Rahmen des durch diesen durchgeführten Reisebüroinkasso mit allen Kräften zu unterstützen.
6. Goethe Travel verpflichtet sich ferner, ein sich durch die Reisebüroinkassoabrechnungen für die Agentur ergebendes Guthaben unverzüglich an diese zu überweisen, soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht seitens von Goethe Travel besteht und Gegenforderungen von Goethe Travel nicht bestehen.

§ 04 Haftungsregelung

1. Die Agentur haftet Goethe Travel gegenüber für sämtliche Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Buchungsabwicklung und, soweit von ihr zu vertreten, aus der unterlassenen oder verspäteten Abwicklung des Direktinkassos, des Weiteren aus unterlassener oder verspäteter Informationserteilung sowie für die Nichterfüllung aller sich aus dem Vertrag und dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen der Agentur gegenüber Goethe Travel.
2. Die Agentur haftet nicht für die von Goethe Travel zu erbringenden Reiseleistungen. Die Haftung der Agentur aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (Reisevermittlungsvertrag) dem Kunden gegenüber bleibt davon unberührt.
3. Die Agentur haftet Goethe Travel gegenüber nicht für die Zahlung des Reisepreises, es sei denn, dass die Agentur keine vom Kunden unterschriebene Buchungsbestätigung vorweisen kann.

§ 05 Provisionsregelung

1. Die Agentur und angeschlossenen Agenturen haben für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für Goethe Travel zustande gekommenen und durchgeführten Buchungen Anspruch auf Provision. Die Höhe der Provision wird durch die jeweils gültige Provisionsliste festgelegt (Anlage 1), die als selbständiger Bestandteil diesem Vertrag beigefügt ist und die sowohl die Abschluss- als auch die Inkassoprovision umfasst.
2. Die Agentur ist berechtigt, Ihre Provision einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Reisepreis einzubehalten.
3. Die Provision errechnet sich aus dem Gesamtreisepreis der touristischen Leistungen, einschließlich Flugbuchungen für Pauschalreisen, Einzelzimmerzuschlag, Ausflugs Pakete, Saisonzuschläge, Bearbeitungs- und Stornogebühren sowie Versicherungsleistungen. Nicht verprovisioniert werden Visagebühren, Flugsicherheitsgebühren, Flughafenzuschläge und die vom Reisegast im Zielgebiet gebuchten Leistungen (insbesondere Ausflüge, Verlängerungswoche usw.).
4. Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag erhält die Agentur einen Anteil an den vom Kunden dafür zu tragenden Kosten.
5. Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die gebuchte Reise aufgrund außerhalb des Einflussbereichs von Goethe Travel liegender außergewöhnlicher Umstände, z.B. Krieg, Streik, innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, besondere Witterungsverhältnisse, Katastrophen usw. bzw. wegen Nichterreichung einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung der Reise wegen Überschreitens der wirtschaftlichen Obergrenze Goethe Travel nicht zumutbar ist.
6. Neuvereinbarungen von Provisionssätzen sind jederzeit möglich. Jedoch sind bei einer dadurch eintretenden Veränderung zu Ungunsten der Agentur für die Bekanntgabe der Neuregelung die Fristen einzuhalten, die gemäß §6 für die Kündigung dieses Rahmenvertrages vereinbart sind. Sonder-, Super- und Zusatzprovisionen, nicht jedoch Staffelp Provisionen, sind davon ausgenommen, soweit sie von vornherein auf einen festgelegten Zeitraum begrenzt waren.
7. Mindert sich der Reisepreis nach der Abreise des Kunden aus Gründen, die ausschließlich Goethe Travel zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrunde liegenden Reisevertrag.
8. Mit der Provisionszahlung durch Goethe Travel sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber Goethe Travel abgegolten. Alle ihr aus dem Vertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Agentur selbst, sofern keine weitergehende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
9. Der Agentur steht kein Anspruch auf Provision zu, wenn der Kunde mit der Bezahlung von fälligen Rechnungsbeträgen von Goethe Travel schuldhaft in Verzug gerät und aus diesem Grund die Beitreibung des Reisepreises durch Goethe Travel gegenüber dem Kunden im Wege des gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens aussichtslos ist oder nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte oder Zahlungen auf titulierte Forderungen nicht erfolgen.

§ 06 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei 1 Monat vor Vertragsablauf schriftlich kündigt. Im zweiten Jahr der Vertragsdauer kann es mit einer Frist von 2 Monaten und im dritten bis fünftem Jahr mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von 5 Jahren kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig.
2. Eine Angabe von Kündigungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. bei grober Vertragsverletzung,
 - b. bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen,
 - c. bei Schädigung der Belange oder des Ansehens von Goethe Travel durch die Agentur,
 - d. bei Betriebseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen (Offenbarungseid) durch die Inhaber der Agentur,
 - e. wenn durch eine Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaberschaft oder der Gesellschafterverhältnisse bei einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der anderen Vertragspartei objektiv nicht zuzumuten ist.

In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle haben die Vertragspartner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung.

§ 07 Rechte und Pflichten nach Vertragsende

Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus dem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 08 Gültigkeit, Nebenabreden

1. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die §§ 84 ff. HGB und die weiteren einschlägigen Bestimmungen.
3. Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so werden davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrag als Ganzes nicht berührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit die Agentur Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat – Frankfurt am Main.
5. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Bei Luftbeförderungsverträgen gelten neben den deutschen Gesetzen die EU-VO, sowie das Warschauer Abkommen in Verbindung mit dem Haager Protokoll (WA/HP) bzw. das Montrealer Übereinkommen in der jeweiligen gültigen Fassung.
6. Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Alle Daten der Kunden werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
7. Sämtliche Anlagen, insbesondere: Anlage 1 – Provisionsregelung, Anlage 2 – Abbuchungsauftrag für Lastschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Frankfurt am Main, den
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Goethe Travel GmbH (Unterschrift/Stempel)

.....
Agentur (Unterschrift/Stempel)

Anlagen:

1. Provisionsregelung
2. SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Lastschriften